

# **Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS)**

**Vom 30. Juni 2017**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 und Art. 71 Abs. 5 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Satzung:

## **§ 1**

Die Satzung der Technischen Universität München über die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation (ImmatS) vom 9. Januar 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Wörter „der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates“ gestrichen.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung ergänzt.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten bei Bewerbungen in das erste Fachsemester für zulassungsbeschränkte grundständige Studiengänge jeweils individuelle Einschreibefristen; die Einschreibung ist in diesen Fällen nur innerhalb von 14 Tagen ab dem Datum des Zulassungsbescheids möglich.“
  - b) Abs. 4 Satz 1 Ziffer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Vorprüfungsdokumentation von uni-assist e.V. für diejenigen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem ausländischen Bildungssystem an einer inländischen oder ausländischen Schule oder Hochschule erworben haben und sich für einen grundständigen Studiengang an der TUM bewerben; der Antrag auf Vorprüfungsdokumentation einschließlich sämtlicher Nachweise muss in der von uni-assist e.V. geforderten Form für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei uni-assist e.V. in Berlin eingegangen sein,“
3. § 11 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Wird nach einem Beurlaubungssemester ein Antrag auf Anrechnung gestellt und werden Leistungen im Umfang von mindestens 22 Credits angerechnet, erfolgt eine Höherstufung. <sup>2</sup>Bei Teilzeitstudiengängen gilt Satz 1 entsprechend, wobei bei einem Teilzeitstudiengang 50 % eine Höherstufung ab einer Anrechnung von mindestens 11 Credits und bei einem Teilzeitstudiengang 66% eine Höherstufung ab einer Anrechnung von mindestens 15 Credits erfolgt. <sup>3</sup>Bei besonderen Studiengangskonstellationen (z.B. Intensivstudiengang) kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss in Abstimmung mit der Abteilung Bewerbung und

Immatrikulation abweichend von Satz 1 und 2 entsprechend angepasste Credits für die Höherstufung festlegen. <sup>4</sup>Der Anrechnungsantrag für die im Beurlaubungssemester erbrachten Leistungen darf nur einmal in dem der Beurlaubung folgenden Fachsemester an der TUM gestellt werden.

## § 2

Diese Satzung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

---

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität München vom 31. Mai 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 30. Juni 2017.

München, 30. Juni 2017

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann  
Präsident

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2017 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 30. Juni 2017 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juni 2017.